

Verbesserung der Arbeit der zweiten Instanz zu führen, weil sie die aufgegriffenen Fehler isoliert betrachtete und entweder nur auf einen konkreten Fall beschränkte oder aber ihre Ursachen auf besondere Eigenschaften bestimmter Richter bzw. Gerichte zurückführte. Es fehlte die weitergehende Erkenntnis, daß die kritisierten Erscheinungen ihre gemeinsame Wurzel darin haben, daß die Gerichte, sowohl die zweiter als auch — wenn auch im geringeren Ausmaß — die erster Instanz, noch nicht den Weg zu einem wirklich sozialistischen Gericht konsequent beschritten haben.

Dabei ist es keineswegs so, daß nicht auch die Gerichte zweiter Instanz bemüht gewesen wären, neue Wege zur Verbesserung ihrer Rechtsprechung zu finden. Diese Versuche konnten jedoch keine Lösung bringen, weil sie ebenfalls an der äußeren Erscheinung haftenblieben. Hier sollen nur zwei dieser Lösungsversuche erwähnt werden, weil sie gelegentlich noch heute in Diskussionen auftauchen.

In formaler Gleichsetzung der Rechtsmittel des Staatsanwalts und des Angeklagten wurde verlangt, die Verwerfung der Berufung durch Beschluß (§ 284 StPO) gänzlich abzuschaffen. Dabei wurde verkannt, daß die Zuspitzung des Problems der zweitinstanzlichen Entscheidung auf die Frage „Urteil oder Beschluß“ vom Kern ablenkt und die Diskussion auf die formale Seite verschiebt. Ob ein Verwerfungsbeschluß oder die Zurückweisung des Rechtsmittels durch ein Urteil angebracht ist, kann nur vom Inhalt und der Bedeutung der konkreten Strafsache her entschieden werden; im übrigen handelt es sich um ein Problem der Begründung und der Überzeugungskraft des Beschlusses.

Andere Vorschläge gipfelten darin, daß die zweite Instanz grundsätzlich ein Urteil nur nach eigener Beweisaufnahme abändern sollte. Hiermit sollte dem Einwand begegnet werden, die zweite Instanz sei von der Sache zu weit entfernt und habe nur „Papier“ vorzuliegen. Diese Vorschläge verkannten, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht dadurch erfaßt wird, daß der Angeklagte und der eine oder andere Zeuge vor Gericht erscheint, sondern daß das nur möglich ist, wenn das Gericht die abzuurteilende Handlung in ihrem allseitigen Zusammenhang mit der örtlichen Situation beurteilen kann.

Beide Vorschläge verlassen übrigens nicht nur den Boden der StPO, sondern laufen im Grunde auf die formale Seite der Sache hinaus.

Die Auffassung, daß die zweite Instanz — in weit größerem Umfange als in der StPO vorgesehen — mit eigenen Beweisaufnahmen arbeiten sollte, ist noch nicht ganz überwunden und spielt in den Diskussionen der Richter noch eine gewisse Rolle. Das macht es erforderlich, in wenigen Sätzen darzulegen, warum die StPO die Rechtsmittelinstanz als kritische Überprüfungsinstanz ausgestaltet hat und warum diese Regelung in Übereinstimmung mit der sozialistischen Strafrechtspflege steht.

Das Rechtsmittelsystem der StPO geht vom Zwei-Instanzen-Prinzip aus, weil eine einzige Instanz als regelmäßige gerichtliche Entscheidung von Strafsachen die Kontrolle der richterlichen Tätigkeit durch die Justizorgane selbst unmöglich machen würde. Das Ein-Instanzen-Prinzip wäre kritikfeindlich und nicht sozialistisch. Andererseits aber kann die Kontrolle wirksam nur durch überprüfende Kritik ausgeübt werden. Würde die zweite Instanz zur zweiten ersten Instanz werden, so würde sie die erste Instanz nicht anleiten und deren Arbeit verbessern können, sondern sie würde die Arbeit der ersten Instanz selbst verrichten, sie korrigieren, aber nicht qualifizieren. Es wäre auch nicht einzusehen, warum die Richter der zweiten Instanz, wenn sie im Prinzip die gleiche Arbeit wie die der ersten Instanz leisten, zu richtigeren Ergebnissen kommen sollten. Ihre Entscheidungen würden im Gegenteil die konkreten örtlichen Bedingungen und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge und Folgen der Tat oft nicht voll berücksichtigen können. Aufgabe der zweiten Instanz, die ohne Beteiligung von Schöffen entscheidet, kann daher grundsätzlich nur die kritische Überprüfung der ersten Instanz sein, und zwar darauf, ob diese den Sachverhalt richtig aufgeklärt, das Recht richtig angewendet und die zutreffende Strafe ge-

funden hat. Das allein entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

Der demokratische Zentralismus drückt sich aber nicht nur einseitig in der Kritik der erstinstanzlichen Entscheidung aus, sondern er umfaßt auch die Anleitung der ersten Instanz für den Fortgang des Verfahrens. In der Vergangenheit haben die Rechtsmittelgerichte ihre Anleitungsfunktion häufig in einer detaillierten Vorschrift an die erste Instanz gesehen und sie in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeengt. Das geschah teils durch „bindende Weisungen“, teils auch durch in sehr bestimmter Form gehaltene „Empfehlungen“. Hierbei hat es Verletzungen des Prinzips des demokratischen Zentralismus gegeben. Eine grundlegende Änderung der bisherigen Praxis muß eintreten.

Sind die von der ersten Instanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen einwandfrei und nicht ergänzungsbedürftig, so erübrigt sich eine Zurückverweisung, wenn es sich nur um eine Abänderung der rechtlichen Beurteilung handelt. Sind die tatsächlichen Feststellungen zu beanstanden, dann muß das Rechtsmittelgericht durch seine Weisungen gewährleisten, daß in der neuen Hauptverhandlung bis in die letzten Ursachen und Hintergründe des Konflikts vorgedrungen wird, alle Widersprüche aufgeklärt werden und, falls das bisher nicht geschehen sein sollte, die Tat auch im Zusammenhang mit der ökonomischen und politischen Entwicklung beleuchtet wird. Eine Zurückverweisung in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wird dabei in Betracht kommen. Die Weisungen sollten außerdem einzelnen konkreten Aufgaben auch die Aufforderung enthalten, weitere vom Rechtsmittelgericht nicht unmittelbar zu übersehende Zusammenhänge zu untersuchen. Darüber hinaus wäre es u. E. denkbar, auch Hinweise darüber zu geben, wie ein Verfahren am zweckmäßigsten ausgewertet werden kann und welche anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung der Ursachen gleicher oder ähnlicher Konflikte oder Verbrechen mobilisiert werden müssen.

Erfolgt Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung der Sache nur wegen unrichtiger Strafzumessung, dann wird in der Regel die überzeugende, sich mit den Argumenten der ersten Instanz auseinandersetzende Begründung des Rechtsmittelurteils und die allgemeine Weisung, auf eine höhere oder eine niedrigere Strafe zu erkennen, ausreichen, um eine richtige Entscheidung herbeizuführen. Auf diese Weise wird auch eine die Beachtung besonderer örtlicher Umstände zulassende Entscheidung ermöglicht, die eine neue Hauptverhandlung nicht zur Farce und die Schöffen nicht zu Statisten macht.

Eine Reihe von Vorschlägen ging dahin, die zweite Instanz dadurch näher an die Umstände und Hintergründe der Straftat heranzuführen, daß das Rechtsmittelgericht am Tatort Erhebungen anstellen, mit dem Kollektiv, mit dem der Täter lebte und arbeitete, Aussprachen führen und sich von den Auswirkungen seiner Tat und des erstinstanzlichen Urteils nähere Kenntnisse verschaffen sollte. Diese Vorschläge bezwecken offenbar, derartige im Ermittlungsverfahren oder im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren unterbliebene, unvollkommen oder fehlerhaft vorgenommene Feststellungen durch die zweite Instanz außerhalb der ihr im Rechtsmittelverfahren gegebenen Möglichkeiten nachholen zu lassen, und sind auf die Verkennung des Charakters des bewußt als Überprüfungsverfahren ausgestalteten Rechtsmittelverfahrens zurückzuführen.

Es ist zwar eine wichtige Aufgabe des Rechtsmittelgerichts, sich ständig eine möglichst umfassende und konkrete Kenntnis über die in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und sich entwickelnden unterschiedlichen örtlichen Bedingungen und Besonderheiten zu verschaffen; alle darauf gerichteten Bemühungen können jedoch nicht die Verpflichtung der ersten Instanz herabmindern, allen, speziellen, für eine bestimmte Entscheidung maßgeblichen politischen und ökonomischen Zusammenhängen nachzugehen. Bereits das erstinstanzliche Gericht muß in einer sorgfältig durchgeführten Beweisaufnahme alle wesentlichen Umstände sowie die Hintergründe und Folgen der Straftat und die Persönlichkeit des Täters erörtern und zu diesem Zweck beispielsweise Zeugen aus dem Kollektiv, in dem der Täter arbeitete und lebte, und auch Sach-